



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B4.205/0002-I 1/2008

Museumstraße 7  
1070 Wien

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Familie und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon  
(01) 52152-0\*

Telefax  
(01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Reiter  
\*Durchwahl: 2123

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird. Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz .

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagene Regelung des § 8 Abs. 2a FLAG, mit welcher eine 13. jährliche Auszahlung der Familienbeihilfe für Kinder ab dem 6. Lebensjahr jeweils im Monat September vorgesehen ist.

Um dem von der Novelle angestrebten Zweck volle Geltung zu verschaffen, wird angeregt, im Zuge der vorgeschlagenen Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes die Bestimmung des § 12a FLAG in der Fassung wiederherzustellen, die vor dem Erkenntnis des VfGH vom 19.6.2002, G 7/02, gegolten hat (diese lautete: „*Die Familienbeihilfe gilt nicht als eigenes Einkommen des Kindes und mindert nicht dessen Unterhaltsanspruch.*“), und – was geboten wäre - diese Bestimmung nun in Verfassungsrang zu stellen.

Während die Familienbeihilfe zuvor von der Judikatur als Betreuungshilfe behandelt wurde, die ausschließlich dem Haushalt zu Gute kommen sollte, in dem das Kind lebt, und nicht – auch nicht teilweise – zur Entlastung des getrennt lebenden Geldunterhaltpflichtigen diente, folgt der OGH seit diesem Erkenntnis der Ansicht

des VfGH. Dies hat zur Folge, dass der Geldunterhaltsanspruch des Kindes aufgrund der (teilweisen) Anrechnung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages gekürzt werden muss, um unmittelbar die verfassungsrechtlich erforderliche steuerliche Entlastung des Geldunterhaltsschuldners herbeizuführen.

Die Wiederherstellung der zitierten Fassung des § 12a FLAG würde Kinder von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern in Hinkunft (wieder) davon befreien, den Geldunterhaltsschuldner durch Kürzung ihres Unterhaltsanspruchs steuerlich zu entlasten. Eine steuerliche Entlastung von Geldunterhaltsschuldnern sollte auf andere Weise bewirkt werden und nicht zu Lasten der Unterhaltsberechtigten gehen.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

21. August 2008  
Für die Bundesministerin:  
i.V. Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt